



Benutzungsordnung für die Kernzeitbetreuung und die Flexible Nachmittagsbetreuung an der Schönbuchschule Dettenhausen

vom 01.09.2008, geändert durch die Satzungen vom 20.10.2009, 06.12.2011, 21.07.2015 und 26.07.2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettenhausen am 22.07.2008 folgende Satzung über die Benutzung der Kernzeitbetreuung und die Flexible Nachmittagsbetreuung beschlossen:

§ 1 Aufnahmegrundsätze

- (1) In die Kernzeitbetreuung und die Flexible Nachmittagsbetreuung werden Kinder ab der 1 bis zur 4. Klasse aufgenommen, die in der Gemeinde Dettenhausen ihren Hauptwohnsitz haben.
- (2) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- (3) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Gemeinde Dettenhausen als Träger der Einrichtung in Abstimmung mit dem Betreuungspersonal der Einrichtung.

§ 2 An- und Abmeldung

- (1) Die Anmeldung der Kinder, deren Personensorgeberechtigten die Aufnahme wünschen, hat schriftlich durch ein vom Träger herausgegebenes Anmeldeformular zu erfolgen. Die Anmeldung ist beim Bürgermeisteramt abzugeben.
- (2) Vorrangig aufgenommen werden Kinder von berufstätigen und/oder alleinerziehenden Eltern.
- (3) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende schriftlich kündigen.
- (4) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Schuljahres in eine weiterführende Schule überwechselt.

§ 3 Kündigung durch den Träger

- (1) Der Träger kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.
- (2) Kündigungsgründe können u.a. sein:
 - a) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung,
 - b) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages für zwei aufeinander folgende Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
 - c) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.
 - d) Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der Kernzeitbetreuung/flexiblen Nachmittagsbetreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belastung und Gefährdung anderer Kinder verursachen. Dies wird von der vor Ort arbeitenden Betreuungsperson beurteilt.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten und Ferien

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Besucht das Kind die Flexible Nachmittagsbetreuung ist das Betreuungspersonal umgehend zu benachrichtigen, wenn das Kind am Besuch der Gruppe verhindert ist.
- (3) Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Schulferien und der zusätzlichen Schließzeiten (Absatz 8) geöffnet. Die Einrichtung hat folgende Öffnungszeiten:

Kernzeitbetreuung: Montag bis Donnerstag:
7.00 Uhr bis 8.00 Uhr
12.15 Uhr bis 13.00 Uhr

Freitag:
7.00 Uhr bis 8.00 Uhr
11.15 Uhr bis 13.00 Uhr

Flexible Nachmittagsbetreuung: Montag bis Freitag:
13.00 Uhr bis 14.30 Uhr

Montag bis Donnerstag:
13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Änderungen dieser Betreuungszeiten bleiben dem Träger nach Anhörung des Elternbeirates vorbehalten.

- (4) Die Kinder sollen nicht vor der Öffnungszeit in der Einrichtung eintreffen.
- (5) Das Schuljahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien.
- (6) Die Ferienbetreuung wird vom Betreuungspersonal in Absprache mit dem Träger der Einrichtung festgelegt. Die Ferienbetreuung findet während der Faschingsferien, Osterferien, einer Woche der Pfingstferien, dreieinhalb Wochen der Sommerferien und der Herbstferien grundsätzlich statt, wenn Bedarf angemeldet wird.
- (7) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Kann bei Fortbildungsveranstaltungen keine Vertretung geregelt werden, wird die Einrichtung, ausnahmsweise geschlossen.
- (8) Muss die Einrichtung aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheit oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten rechtzeitig hiervon unterrichtet.

§ 5 Elternbeitrag

- (1) Der monatliche Elternbeitrag wird für 11 Monate, wie folgt erhoben:

Für die Kernzeitbetreuung:

Betreuung von 7.00 - 13.00 Uhr	
	monatlicher Beitrag
1 Tag/Woche	12,00 €
2 Tage/Woche	24,00 €
3 Tage/Woche	37,00 €
4 Tage/Woche	49,00 €
5 Tage/Woche	62,00 €

Beitrag für ein Geschwisterkind bei einer Betreuung an 5 Tagen/Woche: 49,00 €

Für die Flexible Nachmittagsbetreuung:

Betreuung von 13.00 - 14.30 Uhr	
	monatlicher Beitrag
1 Tag/Woche	16,00 €
2 Tage/Woche	32,00 €
3 Tage/Woche	48,00 €
4 Tage/Woche	64,00 €
5 Tage/Woche	80,00 €

Beitrag für ein Geschwisterkind bei einer Betreuung an 5 Tagen/Woche: 64,00 €

Betreuung von 13.00 – 17.00 Uhr	
	monatlicher Beitrag
1 Tag/Woche	52,00 €
2 Tage/Woche	104,00 €
3 Tage/Woche	157,00 €
4 Tage/Woche	209,00 €

Beitrag für ein Geschwisterkind bei einer Betreuung an 4 Tagen/Woche: 157,00 €

Für die Sommerferienbetreuung des jeweiligen Schuljahres oder für zusätzliche Betreuungszeiten während sonstiger Ferien werden folgende wöchentlichen Beiträge erhoben:

Betreuung von 7.00 - 13.00 Uhr	
	wöchentlicher Beitrag
1 Tag/Woche	23,00 €
2 Tage/Woche	46,00 €
3 Tage/Woche	69,00 €
4 Tage/Woche	93,00 €
5 Tage/Woche	116,00 €

Betreuung von 13.00 - 14.30 Uhr	
	wöchentlicher Beitrag
1 Tag/Woche	6,00 €
2 Tage/Woche	12,00 €
3 Tage/Woche	17,00 €
4 Tage/Woche	23,00 €
5 Tage/Woche	29,00 €

Betreuung von 13.00 – 16.00 Uhr	
	wöchentlicher Beitrag
1 Tag/Woche	12,00 €
2 Tage/Woche	23,00 €
3 Tage/Woche	35,00 €
4 Tage/Woche	46,00 €

- (2) Eine Änderung des Elternbeitrages bleibt vorbehalten.
- (3) Der Elternbeitrag ist auch während der Ferien (Sonderregelung für die Sommerferien), bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen.
- (4) In Härtefällen kann gemäß dem Achten Buches Sozialgesetzbuch eine Übernahme des Elternbeitrags beim Bürgermeisteramt beantragt werden.

- (5) Sollte es Personensorgeberechtigten trotz öffentlicher Hilfe nicht möglich sein, die Elternbeiträge zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden.

§ 6 Aufsicht

- (1) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während der Öffnungszeiten der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Auf dem Weg zu und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.
- (3) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen in den Räumen der Einrichtung und endet sobald das Kind das Grundstück der Einrichtung verlässt .

§ 7 Versicherungen

- (1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen des § 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb seines Grundstücks (Spaziergang, Feste und dergleichen).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zu der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem Betreuungspersonal der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu zeichnen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.
- (5) Im Übrigen gelten für den Umfang der Haftung und den Versicherungsschutz in der Kernzeit- und Flexiblen Nachmittagsbetreuung die jeweiligen Regelungen der Gemeinde.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass ein Kind nicht in eine Kindertageseinrichtung oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
- (3) Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an der Veranstaltungen teilnehmen.
- (4) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlaugung nicht mehr befürchtet ist.
- (5) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
- (6) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.

§ 9 Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2008 in Kraft.*

Ausgefertigt:

Dettenhausen, 22.07.2008

Thomas Engesser
Bürgermeister

* Geändert durch die Fassung vom 20.10.2009 (In-Kraft-Treten am 01.01.2010)

* Geändert durch die Fassung vom 06.12.2011 (In-Kraft-Treten am 01.01.2012)

* Geändert durch die Fassung vom 21.07.2015 (In-Kraft-Treten am 01.09.2015)

* Geändert durch die Fassung vom 26.07.2016 (In-Kraft-Treten am 01.09.2016)